

ZH_OBERGERICHT RT120185 vom 6. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120185

FR: ZH_OBERGERICHT RT120185 du 6 décembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120185 del 6 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Verfügung vom 16. November 2012 trat das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Uster auf das sinngemässe Begehren des Gesuchstellers und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsteller), es sei in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes C._____ Rechtsöffnung zu erteilen für Fr. 36'055.10 nebst Zinsen zu 5 % seit 1. Januar 2000 und für Fr. 206.– Betreuungskosten sowie für Fr. 534.65 weitere Betreuungskosten, unter Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten, nicht ein; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten des Gesuchstellers geregelt (Urk. 21 S. 5 f.). Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid damit, dass der Gesuchsteller keinen Beleg (z.B. einen Zahlungsbefehl) dafür einreichte, dass er gegen die Gesuchsgegnerin eine Betreuung eingeleitet hatte (Urk. 21 S. 4). b) Hiergegen hat der Gesuchsteller mit Eingabe vom 21. November 2012 (Poststempel 22. November 2012) fristgerecht eine "Erklärung" abgegeben (Urk. 20). Diese "Erklärung" bringt das Unverständnis des Gesuchstellers mit dem vorgenannten Entscheid zum Ausdruck. Der vorinstanzliche Entscheid ist ein beschwerdefähiger erstinstanzlicher Endentscheid. Die "Erklärung" des Gesuchstellers ist demzufolge als Beschwerde entgegenzunehmen. c) Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Vorab aber hat die Beschwerdeschrift konkrete Anträge zu enthalten – worauf schon in der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung (Urk. 21 S. 6, Dispositiv Ziffer 6) hingewiesen wurde –, aus denen eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und wie der Entscheid stattdessen zu lauten hätte. Diese formellen Anforderungen erfüllt die Beschwerdeschrift nicht. Sie enthält keine Anträge. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

- 3 - b) Aber auch wenn auf die Beschwerde einzutreten gewesen wäre, hätte sie abgewiesen werden müssen. Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 15 zu Art. 321), d.h. die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Der Gesuchsteller setzt sich jedoch in seiner Beschwerdeschrift mit den vorinstanzlichen Erwägungen in keiner Weise auseinander; seine Ausführungen sind teilweise wenig verständlich und ein Bezug zum vorinstanzlichen Prozessthema ist über weite Strecken nicht auszumachen. Mangels konkreter Rügen würde es damit auch dann beim vorinstanzlichen Entscheid bleiben, wenn

auf die Beschwerde einzutreten gewesen wäre. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen sind (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Soweit demnach die in der Beschwerdeschrift des Gesuchstellers aufgestellten Tatsachenbehauptungen und eingereichten Beilagen (Urk. 23/1-10) nicht bereits vor Vorinstanz vorgebracht bzw. ins Recht gelegt worden sind, wären sie im vorliegenden Verfahren ohnehin nicht zu berücksichtigen.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 36'795.75.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 500.– festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Der Beschwerdegegnerin und Gesuchsgegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) ist für das Beschwerdeverfahren mangels relevanter Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO), dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.